

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

27

Gesetz: GG Art. 2, 12; HGB §§ 74 ff.; GewO § 133 f.

Leitsätze:

1. Auf die mit einem Gewerbegehilfen eingegangenen Wettbewerbsverbote finden die Vorschriften der §§ 74 ff. HGB keine Anwendung.
2. Die Auferlegung einer Karenz ohne besondere Gegenleistung des Arbeitgebers kann auch bei einem Gewerbegehilfen namentlich im Hinblick auf Art. 2, 12 GG dann vor der Rechtsordnung keinen Bestand haben, wenn sie nicht durch andere Leistungen des Arbeitgebers oder die besonderen Umstände des Falles in ihrem Gewicht verliert.

Aktenzeichen: 1 AZR 196/57

Beschluß des BAG vom 3. März 1959

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 196/57 Baden-Württemberg
IV Sa 76/56 (Stuttgart)

27

Beschlußtenor zugestellt
am 3. März 1959

gez. Henkelmann,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß §§ 128 Abs. 2, 91 a ZPO in der Sitzung vom 27. Februar 1959 durch den Präsidenten Professor Dr.Dr.Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Hüsing und Dr. Kaulen beschlossen:

Die Urteile des Arbeitsgerichts Aalen vom 18. August 1956 - Ca 108/56 - und des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg - Außenkammern Stuttgart - vom 31. Januar 1957 - IV Sa 76/56 - werden aufgehoben.

Die Kosten des in der Hauptsache erledigten Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e:

Nachdem die Parteien übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war über die Kosten gemäß § 91 a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluß zu entscheiden.

In dem zwischen den Parteien geschlossenen Arbeitsvertrag hatte sich der Beklagte verpflichtet, nach Lösung des Dienstverhältnisses auf die Dauer von fünf Jahren im Kreis Schwäbisch Gmünd kein Dienstverhältnis bei einem Unternehmen mit gleichartigem oder ähnlichem Zweck einzugehen, sich an keinem solchen Unternehmen zu beteiligen oder kein solches zu errichten. Für den Fall der Zuwiderhandlung hatte sich der Beklagte zur Entrichtung einer Vertragsstrafe von 5.000,-- DM verpflichtet.

Das Landesarbeitsgericht hat diese Wettbewerbsabrede schon deshalb als unwirksam angesehen, weil dem Beklagten für die Karenzzeit eine Entschädigung weder in der Wettbewerbsvereinbarung ausgesetzt noch nach Lösung des Dienstverhältnisses angeboten sei.

Das Landesarbeitsgericht begründet seine Ansicht damit, daß das Recht der Wettbewerbsklauseln für die gewerblichen Angestellten lückenhaft sei und daß deshalb die für Handlungsgehilfen geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 74 ff) auch auf das mit einem gewerblichen Arbeitnehmer eingegangene Wettbewerbsverbot jedenfalls im Grundsatz Anwendung finden müssten; deshalb sei die Verbindlichkeit auch einer mit einem gewerblichen Angestellten eingegangenen Wettbewerbsabrede davon abhängig, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die Dauer der Karenzzeit eine Entschädigung zahle.

Die Ansicht, daß auf Wettbewerbsverbote mit gewerblichen Arbeitnehmern die §§ 74 ff. HGB entsprechend anwendbar seien, ist bereits in der Entscheidung des Zweiten Senats vom 21. Februar 1957 - 2 AZR 301/56 - AP Nr. 3 zu § 133 f. GewO als unzutreffend abgelehnt worden. Dem tritt der erkennende (Erste) Senat bei. Der Gesetzgeber hat in den §§ 74 ff. HGB einerseits und in § 133 f. GewO andererseits



das Recht der Wettbewerbsabreden unterschiedlich geregelt. Hieran ist der Richter gebunden. Es ist nicht Aufgabe des Richters, eine vom Gesetzgeber bisher nicht geänderte Regelung durch Urteilsspruch zu ändern oder zu beseitigen.

Wie aber der Zweite Senat in der Entscheidung vom 21. Februar 1957 bereits ausgeführt hat, gewinnt der Umstand, ob dem Arbeitnehmer während der Karenzzeit eine Entschädigung gezahlt wird oder nicht, besondere Bedeutung für die Frage, ob nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das Wettbewerbsverbot im Hinblick auf seinen Inhalt und seine Auswirkungen für den in der Verwertung seiner Arbeitskraft eingeschränkten Arbeitnehmer als rechtswirksam und verbindlich anerkannt werden kann.

Bei der Frage, ob ein vereinbartes Wettbewerbsverbot wirksam ist, müssen zunächst - auch dies hat der Zweite Senat in der vorgenannten Entscheidung bereits ausgeführt - durch Auslegung der getroffenen Abreden der genaue Inhalt und die Tragweite des Wettbewerbsverbots und der dadurch dem Arbeitnehmer auferlegten Beschränkungen in der Verwertung seiner Arbeitskraft festgestellt werden. Das gilt um so mehr, als nach den auch für den privatrechtlichen Rechtsverkehr geltenden Art. 2 und 12 des Grundgesetzes das Recht der freien Entfaltung und der freien Wahl des Arbeitsplatzes gewährleistet ist. Zwar stehen diese Vorschriften des Grundgesetzes nicht schlechthin der Rechtswirksamkeit eines von den Parteien freiwillig eingegangenen Wettbewerbsverbots entgegen (vgl. die vorgenannte Entscheidung vom 21.2.1957 und die weitere Entscheidung vom 4.10.1958 - 2 AZR 200/55 -, die zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen ist). Die in Art. 2 und 12 GG enthaltenen Normen müssen aber als Bestandteil des geltenden Rechts bei der Prüfung der Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit einer Wettbewerbsklausel im Hinblick auf ihren Inhalt und Umfang berücksichtigt werden. Das führt dazu, daß an die Zulässigkeit derartiger Klauseln strengere Anforderungen gestellt werden müssen als in der Zeit vor Erlaß des Grundgesetzes. Die Auferlegung einer



- 4 -

Karenz ohne Gegenleistung des Arbeitgebers kann deshalb im Hinblick auf Art. 2 und 12 GG dann vor der Rechtsordnung keinen Bestand haben, wenn sie nicht durch andere Leistungen des Arbeitgebers oder die besonderen Umstände des Falles in ihrem Gewicht verliert.

Bei einer Wertung der zwischen den Parteien eingegangenen Wettbewerbsabrede unter den Gesichtspunkten der Art. 2, 12 GG, der §§ 134, 138 BGB und des § 133 f GewO ist sonach zu berücksichtigen, daß dem Beklagten eine Karenzentschädigung weder ausgesetzt noch angeboten ist, ihm aber eine Tätigkeit in einem "gleichartigen oder ähnlichen" Betrieb und damit die Verwertung seiner besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem solchen Betrieb verboten ist. Die Wettbewerbsabrede ist also gegenständlich weit gefasst. Weiter ist bei der von den Parteien vereinbarten Wettbewerbsabrede zu Lasten der Klägerin als Arbeitgeberin zu berücksichtigen, daß auch die zeitliche Erstreckung dieser Wettbewerbsbeschränkung auf volle fünf Jahre eine sehr weitgehende Beschränkung des Fortkommens des Arbeitnehmers bedeutet. Auch kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß dem Beklagten für den Fall der Zuwiderhandlung in der Wettbewerbsabrede die Zahlung der sehr erheblichen Vertragsstrafe von 5.000,-- DM, also dem zehnfachen seines damaligen Monatsgehaltes, auferlegt worden ist. Weiter sollte das Wettbewerbsverbot nach seinem Wortlaut für jeden Fall der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gelten, also auch für den Fall, daß die Klägerin eine Kündigung aussprach, ohne daß ihr der Beklagte dazu Anlaß gegeben hatte, oder daß sie schuldhaft dem Beklagten einen Grund gab, aus dem dieser etwa fristlos hätte kündigen können. Auch das stellt eine sehr weitgehende Bindung des Beklagten dar.

Andererseits ist zu Gunsten der Klägerin als Arbeitgeberin bei Prüfung der von den Parteien eingegangenen Wettbewerbsabrede zu berücksichtigen, daß es sich bei dem Beklagten um eine ausgesprochene Fachkraft handelte, die die Klägerin von Köln her unter Aufwendung der Umzugskosten zu sich geholt hatte. Die Klägerin hat weiterhin dem Be-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



klagten die Übersiedlung dadurch erleichtert, daß sie ihm durch Darlehen den Erwerb eines Eigenheimes mit ermöglicht hat. Weiter ist zu berücksichtigen, daß das Wettbewerbsverbot sich örtlich nur auf Schwäbisch Gmünd erstreckte, also auf ein immerhin räumlich nicht allzu großes Gebiet. Fachlich soll sich das Wettbewerbsverbot nach der Auslegung, die das Arbeitsgericht ihm gegeben hat, nur auf ausgesprochene Konkurrenzunternehmen der Klägerin erstrecken, also nicht auf alle metallverarbeitenden oder -bearbeitenden Betriebe im Kreis Schwäbisch Gmünd. Daß die Klägerin als Unternehmerin und Arbeitgeberin ein gewisses schutzwertes Interesse an einer solchen Vereinbarung hatte, kann nicht bezweifelt werden.

Nicht restlos klar ist aus den Feststellungen des Arbeitsgerichts - das Landesarbeitsgericht hat von seinem Standpunkt aus insoweit keine näheren Feststellungen getroffen - zu ersehen, ob es unter diesen Umständen dem Beklagten möglich gewesen wäre, im Kreise Schwäbisch Gmünd eine andere Stellung in seinem Fach und mit gleichen oder ähnlichen Bedingungen zu finden, ohne gegen das Wettbewerbsverbot zu verstoßen, oder ob es ihm möglich gewesen wäre, außerhalb des Kreises Schwäbisch Gmünd entsprechend tätig zu werden. Insbesondere liegen keine eindeutigen Feststellungen in der Richtung vor, ob der Beklagte unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Schwäbisch Gmünd einer anderen zumutbaren Beschäftigung außerhalb des Kreises Schwäbisch Gmünd hätte nachgehen können. Es ist deshalb nicht festgestellt, ob es dem Beklagten möglich gewesen wäre, bei einer Tätigkeit außerhalb des Kreises Schwäbisch Gmünd in seinem Eigenheim wohnen zu bleiben, oder ob ihm ein Wohnsitzwechsel zumutbar gewesen wäre.

Von einer solchen Gesamtabwägung aller Umstände auf Seiten der Klägerin und auf Seiten des Beklagten würde es abhängen, ob das ohne Aussetzung einer Entschädigung für den Beklagten vereinbarte Wettbewerbsverbot als rechtswirksam anerkannt werden könnte.



Da also im gegenwärtigen Stand des Rechtsstreits die Rechtswirksamkeit des Wettbewerbsverbots nicht abschließend beurteilt werden kann und somit der endgültige Ausgang des Rechtsstreits zweifelhaft gewesen wäre, eine Zurückverweisung zur weiteren Aufklärung durch das Landesarbeitsgericht nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache aber nicht zulässig ist, war in Anwendung des § 91 a ZPO nach Billigkeit über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden. Der Senat hat deshalb die Kosten gegeneinander aufgehoben.

gez. Nipperdey

Wichmann

Dr. Schröder

Hüsing

Dr. Kaulen

